

Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage entlang der Koblenzer Straße, Staffel, im Bereich des Bebauungsplanes „Auf dem weißen Stein“

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 20. März 2007
(keine Änderungen)**

§ 1

Erheben von Erschließungsbeiträgen

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erhebt für ihren anderweitig nicht gedeckten Aufwand für die Herstellung der Lärmschutzanlage entlang der Koblenzer Straße, Staffel, im Bereich des Bebauungsplanes „Auf dem weißen Stein“ Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches, der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 22. September 1993 in der Fassung der 1. Änderung vom 4. Mai 1999 und der folgenden Vorschriften.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlage

Beitragsfähig ist der Aufwand für die selbständige Lärmschutzanlage entlang der Koblenzer Straße, Staffel, wie sie durch den Bebauungsplan „Auf dem weißen Stein“ festgesetzt ist. Die Lärmschutzanlage besteht aus der Kombination eines Lärmschutzwalls und Schallschutzwandelementen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand beträgt 10 %.

§ 5

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage wenigstens in Teilbereichen eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Die Schallpegelminderung wird durch ein Fachingenieurbüro für Akustik und Immissionsschutz ermittelt.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. § 5 Absatz 2 bis 6 der Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über das Erheben von Erschließungsbeiträgen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, die keine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben. Erreicht keines der Geschosse eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A), ist als Nutzungsfaktor 0 anzusetzen.

(2) Für die durch die Lärmschutzanlage erschlossenen Grundstücke, deren Geschosse eine Lärmpegelminderung von mehr als 6 dB (A) erfahren, werden die in § 5 Absatz 4 der Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über das Erheben von Erschließungsbeiträgen genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei Grundstücken mit einer Schallpegelminderung von

a)	mehr als 6 bis höchstens 9 dB (A)	0,25
b)	mehr als 9 bis höchstens 12 dB (A)	0,50
c)	mehr als 12 dB (A)	0,75

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Lärmschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn die von ihr eingenommenen Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie in allen Teilen einschließlich Entwässerung und Bepflanzung entsprechend dem für sie geltenden Bauprogramm fachgerecht fertig gestellt ist.